

# Aufruf Kleinprojektförderung

## 1.

Der Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets der Zwönitztal-Greifensteinregion 2026 zur Einreichung von Kleinprojekten auf:

Nummer des Aufrufes: 01 – 2026 – RB-ZWG

Datum des Aufrufes: 08.12.2025

Einreichefrist: **26.01.2026, 12.00 Uhr (Posteingang)**

Einzureichen bei: Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.  
Greifensteinstraße 44  
09427 Ehrenfriedersdorf

Höhe des Budgets: **150.000 Euro**

## 2. Inhalt des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR brutto nicht übersteigen. In einem Aufruf kann pro Objekt und pro Antragsteller nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und der LEADER-Entwicklungsstrategie der Zwönitztal-Greifensteinregion zugeordnet werden. Der Aufruf dient der Umsetzung des Handlungsfeldes Grundversorgung und Lebensqualität:

### **Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung**

*Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung durch*

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung Verbesserung und Ausbau von Freizeit und Erholungseinrichtungen
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene

### **Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**

*Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch*

- Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

## 3. Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **80 Prozent** gewährt.

Mindestzuschuss: 1.000 Euro  
Maximaler Zuschuss: 7.500 Euro

Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

#### 4. Antragsteller:

Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, können sein

- a) Vereine, Stiftungen
- b) anerkannte Religionsgesellschaften (die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Weimarer Verfassung sind)

#### 5. Ausführungszeitraum und Abrechnung:

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung **noch nicht begonnen** wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Der Beginn der Projektumsetzung ist **frühestens mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages** zwischen Antragsteller und dem Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. möglich. Es ist im Zeitraum vom **27.03.2026 bis 15.08.2026** durchzuführen.

Der letzte Termin zur Abrechnung gegenüber dem Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. ist der **15.08.2026**. Für die Abrechnung wird ein **Auszahlungsantrag** bereitgestellt. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- **Belegliste**
- **Fotos** als Nachweis für die abgerechnete Aktion
- **Sachbericht**
- ggf. Teilnehmerlisten
- ggf. Protokolle von Beratungen oder Veranstaltungen
- ggf. veröffentlichte Pressemitteilungen
- ggf. bei Druckexemplaren ein Belegexemplar

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt spätestens bis **31.12.2026**.

#### 6. Zweckbindungsfrist:

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts. Sie beträgt zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie drei Jahre für EDV-Ausstattungen. Für immaterielle Investitionen gelten keine Zweckbindungsfristen. Die geförderten Gegenstände sind ausschließlich für den im Vertrag festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden und pfleglich zu behandeln. Eine anderweitige Nutzung oder Veräußerung vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist ist unzulässig und kann zur (anteiligen) Rückforderung der Zuwendung führen. Änderungen, die dem Zuwendungszweck entgegenstehen, sind der LAG unverzüglich mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Die LAG ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Gegenstände zu überprüfen. Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Belege, sind mindestens 5 Jahre nach Auszahlung aufzubewahren, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 7. Ausgeschlossene Projekte und Ausgaben:

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialen etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

## 8. Einzureichende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen sind der **Unterlagencheckliste** für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets zu entnehmen. Die geforderten Unterlagen müssen **vollständig** bis zum 26.01.2026 (Abgabe 12:00 Uhr) eingereicht werden. **Eine Nachforderung von entscheidungsrelevanten Unterlagen wird nicht vorgenommen.**

## 9. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage von **feststehenden Auswahlkriterien** im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die Auswahlkriterien für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Kleinprojekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Wird die Mindestpunktzahl von 11 Punkten nicht erreicht, kann das Vorhaben keine Berücksichtigung finden. Das Projekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestkriterien:

1. vollständiger Projektantrag mit aussagekräftiger Projektbeschreibung vorliegend
2. Einhaltung formaler Vorgaben (Gebietskulisse, keine bauliche Investition im Überschwemmungsgebiet, Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsvertrag bei baulichen Investitionen)
3. Projekt wurde noch nicht begonnen
4. Passfähigkeit zum Aufruf (Einreichefrist eingehalten; Kleinprojekt entspricht den Förderinhalten laut Aufruf; Investitionssumme bis 20.000 € brutto; Durchführungszeitraum; Antragsteller Verein, Stiftung, Religionsgesellschaft)
5. Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten unter <https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/suche.jsf> (Detailsuche) eingibt.
6. Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
7. Angemessenheit der Kosten ist aufgrund der eingereichten Kostenermittlung bzw. der eingereichten Angebote gegeben
8. Projekt unterstützt die Weiterentwicklung der Institution und schafft eine neue Qualität

**Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.**

Kleinprojekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Fördermittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Einreichung dieser Vorhaben ist möglich, sofern ein entsprechender Aufruf erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausgewählte Kleinprojekte veröffentlicht werden (Begünstigte mit Bezeichnung des Kleinprojektes).

Die Projektauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium (EG) der Zwönitztal-Greifensteinregion (Zusammensetzung auf Grundlage der aktuellen genehmigten LES) Termin der abschließenden Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium ist der **26.03.2026**.

## 10. Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/\\_Texte/GAK-Rahmenplan.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html)

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Zwönitztal-Greifensteinregion  
<https://www.zwoenitztal-greifensteine.de/verein/regionalmanagement.html>

## 11. Räumlicher Geltungsbereich:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. (Gebietskataloge)

## 12. Kontaktdaten und Informationen

Auskünfte zum Aufruf erteilt:

**Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.**  
 Regionalmanagement  
 Greifensteinstraße 44  
 09427 Ehrenfriedersdorf  
 Tel.: 037346 687-11 oder -17  
 E-Mail: [info@zwoenitztal-greifensteine.de](mailto:info@zwoenitztal-greifensteine.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
 für Ernährung  
 und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR  
 INFRASTRUKTUR UND  
 LANDESENTWICKLUNG

Freistaat  
**SACHSEN**

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.